

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Zirngibl Verwertungs GmbH & Co KG auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellenbach, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Bekanntmachung vom 05. Februar 2021
Aktenzeichen RNB-55.1U-8711.200-23-6-226

Die Regierung von Niederbayern hat der Firma Zirngibl Verwertungs GmbH & Co KG, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg mit Bescheid vom 19.01.2021 folgende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und einer Klärschlamm-trocknungsanlage erteilt:

Der Firma Zirngibl Verwertungs GmbH Co.KG, Breitenhart 1,84066 Mallersdorf-Pfaffenberg wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage mit Stromerzeugung über eine Dampfturbine und einer Klärschlamm-trocknungsanlage auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellenbach, Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg erteilt.

Die Anlage setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Klärschlamm-trocknungsanlage mit

- zwei Rührwerkstrockner in Containerbauweise (Trocknungsluft Volumenstrom ca. 65.000 Nm³/h_{feucht}, Trocknungseffizienz ca. 1.050 Wh/kg Wasser pro Container)
- Abgasreinigung, bestehend aus Gewebefilter, jeweils im Trocknungscontainer integriert, chemischer Wäscher mit Schwefelsäuredosierung pH-Wert 2 – 4 für die Abgase beider Trocknungscontainer und Biofilter
- Abgasleitung (Kaminhöhe 27,2 m, Durchmesser 1,13 m, Volumenstrom ca. 65.000 Nm³/h feucht, Temperatur 30 °C)
- 2 Klärschlamm-bunker für vorentwässerten Klärschlamm, 20-28% TS, je V=210m³
- Abrollcontainer für getrockneten Schlamm, 90 % TS, V=30m³.

Klärschlamm-verbrennungsanlage mit

- Stationärer Wirbelschichtfeuerung (Feuerungswärmeleistung 3,7 MW), Stützbrenner (Heizöl EL, ca. 2,9 MW_{th}), Mindesttemperatur 850 °C, Verweilzeit ≥ 2 Sekunden
- Rauchgasreinigung (SNCR, Ammoniakwasser 19 %-ig), zwei parallel betriebene Heißgas-Zyklonabscheider, konditionierte Trockensorption mit Natriumhydrogenkarbonat und Aktivkohle oder Herdofenkoks, Gewebefilter (Temperatur 160 - 175 °C)
- Rauchgasableitung (Kamin Höhe 27,5 m, Durchmesser 0,5 m, Volumenstrom ca. 8.500 m³/h, Temperatur 180 °C)
- Aschelagerung (Silo 1 für Zyklonasche, V=90m³, Silo 2 für Kessel- und Filterasche, V=50m³, Mulden-/Absetzcontainer in Halle für Bettasche, V=10m³)
- Dampfkessel (Dampfleistung 4,25 bis 5,8 t/h, Sattedampf 234 °C, 29 bar, Gegendruck Dampfturbine, Leistung ca. 310 kW_{el}, Wärmeauskopplung zur Klärschlamm-trocknung (ca. 2.400 kW).

Notstromaggregat 95,5 kW_{el}

Betriebszeit:

Die Betriebszeit beträgt von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Einsatzstoffe und Anlagenkapazität:

- Input Trocknungsanlage

AVV 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“, aerob oder anaerob stabilisiert, maximaler Durchsatz 18.200 t/a, mechanisch entwässert, ca. 20 bis 28 % Trockensubstanzgehalt (TS)

- Input Verbrennungsanlage

AVV 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“, aerob oder anaerob stabilisiert, Mischung aus mechanisch entwässertem und getrocknetem Klärschlamm, maximaler Durchsatz kleiner 3 t/h (max. 26.170 t/a) ca. 40 – 50 % TS, Heizwert ca. 4,5 MJ/kg

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von 2 Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage und nicht innerhalb von 3 Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Hinweis: Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen wie z.B. eine Baugenehmigung. Nicht eingeschlossen sind die in § 13 BImSchG genannten Ausnahmen. Die nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse werden deshalb separat erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden und kann in seiner Gesamtheit einschließlich der Begründung, der Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen, der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen, der Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behandlung der Einwendungen vom 6. bis zum 19.2.2021 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>.

Zusätzlich wird der gesamte Bescheid auch im zentralen Internet-UVP-Portal nach § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben: <https://www.uvp-verbund.de/> und ist über das Suchwort „Klärschlammverbrennungsanlage Breitenhart“ zu finden.

Außerdem liegt eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar vom

8. Februar bis 19. Februar 2021

- beim Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Rathaus, Steinrainer Straße 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Zimmer Nr. 21, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08772 807 33) von Montag bis Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr, und zusätzlich Donnerstag, 13:00 – 18:30 Uhr,
- bei der Gemeinde Laberweinting, Rathaus, Landshuter Straße 32, 84082 Laberweinting, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08772 9619-0) von Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr, und zusätzlich Donnerstag, 14:00 bis 17:00 Uhr.
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08771 3046)
 - im Rathaus Bayerbach, Marktstraße 4, 84092 Bayerbach b. Ergoldsbach, im Vorzimmer des Bürgermeisters, Montag, Dienstag u. Mittwoch, 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr, und zusätzlich Donnerstag, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - im Rathaus Ergoldsbach, Hauptstraße 29, 84061 Ergoldsbach, 2. Stock, Zimmer 29, von Montag bis Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr, und zusätzlich Donnerstag, 14:00 bis 18:00 Uhr,
- in der Regierung von Niederbayern nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0871/808 - 1824) an der Pforte, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr.

Aus Gründen des Infektionsschutzes (Corona-Krise), um eine Anhäufung von Besuchern zu vermeiden bzw. weil die Rathäuser teilweise geschlossen sind, ist es notwendig, die Einsichtnahme des Bescheids vorab mit der Regierung von Niederbayern bzw. mit den Gemeinden Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach telefonisch abzustimmen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (19.02.2021) gilt der Bescheid vom 19.01.2021 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landshut, den 20. Januar 2021
Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident